

Steuerliche Herausforderungen aufgrund der Digitalisierung der Wirtschaft

Die Unternehmen der digitalen Wirtschaft sind auf der ganzen Welt präsent. Da sie dabei nicht in allen Staaten, in denen sie ihre Tätigkeit ausüben, auch physisch anwesend sind, können sie nicht von diesen Staaten besteuert werden. Dies wirft einige Fragen auf und internationale Entwicklungen werden auch vor der Schweiz nicht halt machen.

Die geltenden internationalen Steuerbestimmungen stammen aus dem vergangenen Jahrhundert. Das Wirtschaftsmodell, auf denen die Grundregeln der internationalen Steuerverteilung beruhen, stützt sich auf die physische Präsenz der Unternehmen in einem bestimmten Staat, sei es im Hinblick auf den Sitz, die tatsächliche Geschäftsleitung oder eine Betriebsstätte. Auf dieser Grundlage haben einige multinationale Unternehmen Strukturen geschaffen, die es ihnen ermöglichen, die erwirtschafteten Gewinne in Niedrig- oder Nullsteuerländern zu versteuern. Digitalfirmen sind überall auf der Welt tätig. Da sie dabei nicht zwangsläufig in jedem Land, in dem sie aktiv sind, eine physische Niederlassung betreiben, können sie nicht überall besteuert werden.

BEPS

Vor diesem Hintergrund hat die OECD ein Projekt zur Bekämpfung von Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (Base Erosion and Profit Shifting, BEPS) ins Leben gerufen. Das wichtigste Ziel von

BEPS besteht darin, Steuerplanungsstrategien ein Ende zu setzen, die die Schwachstellen und Unterschiede der Steuerbestimmungen nutzen, um Gewinne «verschwinden» zu lassen oder sie in Staaten zu verlagern, in denen das Unternehmen kaum eine echte Tätigkeit ausübt. Die wichtigsten Massnahmen wurden 2015 veröffentlicht. Aktionspunkt 1 identifiziert die grössten Herausforderungen in Bezug auf die Anwendung der bestehenden internationalen Steuerbestimmungen, die sich aus der digitalen Wirtschaft ergeben. Er enthält detaillierte Lösungen zur Bewältigung dieser Herausforderungen und verfolgt einen globalen Ansatz. Dabei berücksichtigt er sowohl die direkte als auch die indirekte Besteuerung.

Arbeitsplan

Die OECD hat am 31. Mai 2019 bekannt gegeben, dass sich die internationale Gemeinschaft auf einen Arbeitsplan geeinigt hat, um die steuerlichen Herausforderungen in Verbindung mit der Digitalisierung der Wirtschaft zu meistern, und sich verpflichtet hat, ihre Anstrengungen fortzusetzen, um bis Ende 2020 eine gemeinsame langfristige Lösung zu finden. Die 129 Mitgliedsstaaten des OECD/G20 Inclusive Framework on Base Erosion and Profit Shifting haben in einem Arbeitsprogramm das Vorgehen definiert, um ein neues weltweites Abkommen zur Besteuerung multinationaler Unternehmen zu erarbeiten, ungeachtet dessen, ob diese schwerpunktmässig in der digitalen Wirtschaft tätig sind oder nicht.

Dieses Arbeitsprogramm beruht auf zwei Hauptpfeilern. Der erste Pfeiler ergründet Lösungen, um zu bestimmen, wo und auf welcher Grundlage Steuern zu zahlen sind und welcher Anteil an den Gewinnen in den Staaten besteuert werden könnte bzw. sollte, in denen sich die Verbraucher bzw. Nutzer befinden. Der zweite Pfeiler dient der Konzeption eines Systems, das darauf abzielt, eine Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmen (inner- und ausserhalb der digitalen Wirtschaft) sicherzustellen. Dieses System wird den Staaten eine neue Möglichkeit

bieten, ihre Steuerbasis vor der Gewinnverlagerung in Niedrig- oder Nullsteuermätern zu schützen. Die nachfolgenden Ausführungen fokussieren sich ausschliesslich auf den ersten Pfeiler.

Drei Vorschläge für den ersten Pfeiler:

1. Beteiligung der Nutzer («User Participation»)

Dieser Vorschlag, der insbesondere vom Vereinigten Königreich unterstützt wird, strebt eine Überarbeitung der bestehenden Gewinnaufteilungsregelungen an und bezieht sich dabei auf die aktive Beteiligung der Nutzer. Er fände ausschliesslich bei den digitalen Unternehmen Anwendung (d.h. der digitalen Wirtschaft), die mithilfe von Plattformen Nutzerdaten sammeln. Diese von den Nutzern übermittelten Daten tragen zur Wertschöpfung des digitalen Unternehmens bei, sodass die so erzielten Gewinne unabhängig von der physischen Präsenz des Unternehmens zwischen den Staaten, in denen sich die aktiven und partizipierenden Nutzer befinden, aufgeteilt und ihnen zugeweiht werden müssen. Die Herausforderung besteht darin, zu bestimmen, ob die Beiträge der Nutzer tatsächlich Wert schöpfen, und wenn ja, in welcher Höhe.

2. Marketingbezogene immaterielle Wirtschaftsgüter («Marketing Intangibles»)

Dieser insbesondere von den USA präferierte Vorschlag strebt eine Überarbeitung der bestehenden Regelungen zur Aufteilung des Gewinns der internationalen Unternehmen an und beruft sich dabei auf die Erfahrungen und die Loyalität der Verbraucher. Dieser Ansatz wäre auf alle Geschäftstätigkeiten anwendbar und würde den Wert anerkennen, der von dem Markt des Unternehmens in einem bestimmten Staat geschaffen wurde. Der Residualgewinn, d.h. der um Betriebs- und Kapitalkosten bereinigte Gewinn, würde teilweise bzw. gänzlich dem Staat zugeweiht, in dem dieses Unternehmen einen Markt hat. Dieser Vorschlag hätte einen relativ grossen Anwendungsbereich, ist jedoch äusserst komplex.

3. Erhebliche wirtschaftliche Präsenz («Significant Economic Presence»)

Dieser Vorschlag wird insbesondere von Indien unterstützt und leitet sich direkt von Aktionspunkt 1 des BEPS-Berichts ab. Er basiert auf der erheblichen wirtschaftlichen Präsenz eines internationalen Unternehmens in einem bestimmten Staat, z.B. in Verbindung mit der Höhe des realisierten Absatzes. Eine solche Präsenz wäre beispielsweise bei einer zielgerichteten und nachhaltigen Interaktion mit dem jeweiligen Staat durch digitale Technologien gegeben. In diesem Fall wäre es angebracht, eine gemeinsame Steuerbasis einzuführen, was jedoch eine enorme Herausforderung darstellt. Ausserdem lässt dieser Vorschlag die Immaterialgüterrechte ausser Acht.

Auch die Europäische Union (EU) beabsichtigt, die Steuersysteme der Mitgliedsstaaten zu modernisieren, um sie an das digitale Zeitalter anzupassen. Bisher hat der Rat bezüglich der Einführung einer EU-Steuer auf digitale Dienstleistungen noch keine Einigung gefunden. Einige Mitgliedsstaaten wie Frankreich, Spanien, Italien, Belgien und das Vereinigte Königreich haben eine unilaterale Sondersteuer, die sogenannte Digital Services Tax (DST), eingeführt oder werden eine solche einführen. Ziel ist, insbesondere Onlinewerbung und das Sammeln von Nutzerdaten in Höhe von grundsätzlich 3% des im jeweiligen Staat erzielten Umsatzes zu besteuern.

Und die Schweiz?

Die Schweiz verfolgt die Entwicklung des OECD-Dossiers und beteiligt sich aktiv an den Arbeiten. Wie das Staatssekretariat für internationale Finanzfragen (SIF) in seiner aktualisierten Position vom 15. Januar 2019 erwähnt hat, unterstützt die Schweiz eine umfassende Überprüfung, ob und gegebenenfalls wie die Regeln für einen steuerlichen Anknüpfungspunkt (Nexus) und der Gewinnzuteilung an die Digitalisierung anzupassen sind. Dabei sollen die zugeweihten Gewinne mit der Wertschöpfung und den zugrunde liegenden wirtschaftlichen Aktivitäten im Ein-

klang sein. Die Schweiz setzt sich für einen multilateralen Ansatz und eine einvernehmliche Lösung ein. Sie steht unilateralen Massnahmen skeptisch gegenüber. Voraussetzung für eine internationale Konsensfindung ist auch eine rechtzeitige und umfassende Konsultation der Wirtschaftsvertreter und die Berücksichtigung begründeter Anliegen. Die Schweiz plant zurzeit nicht, Interimsmassnahmen einzuführen wie bspw. die in der EU vorgeschlagene Digitalsteuer.

Die Digitalisierung der Wirtschaft verändert unsere Konsum- und Arbeitsgewohnheiten von Grund auf. Sie stellt unsere gewohnten Bezugspunkte infrage. Selbst die Steuerregelungen werden davon nicht verschont. Die digitale Revolution transformiert auch das Steuersystem! Wann werden unsere traditionellen direkten und indirekten Steuern durch eine Digital Services Tax ersetzt, die es uns ermöglicht, sämtliche elektronischen Transaktionen weltweit zu besteuern?



Denis Boivin

Rechtsanwalt und eid. dipl. Steuerexperte, Vizepräsident von EXPERTsuisse, Partner und Leiter Steuern und Recht BDO AG